

Teilhabeplanverfahren

Das Wichtigste in Kürze

Das Teilhabeplanverfahren wurde durch das [Bundesteilhabegesetz](#) eingeführt, damit es leichter ist, Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu bekommen. Oft ist es schwer, herauszufinden, welche Behörden zuständig sind und teils sind es mehrere gleichzeitig, z.B. die Agentur für Arbeit und der Träger der Eingliederungshilfe. Durch das Teilhabeplanverfahren müssen Menschen mit Behinderungen nicht mehrere Anträge stellen und können sich einfach an irgendeinen Träger wenden, ohne vorher die Zuständigkeit zu kennen.

Ziele des Teilhabeplanverfahrens

Es soll verhindert werden, dass

- Menschen mit Behinderungen von einem Träger zum anderen geschickt werden,
- keine Hilfe bekommen, weil die Träger sich nicht einigen können, wer zuständig ist,
- sich an mehrere Stellen wenden müssen,
- die Leistungen unkoordiniert nebeneinander erbracht werden,
- Menschen mit Behinderungen lange auf die Leistungen warten müssen.

Erreicht werden soll, dass

- Leistungen "wie aus einer Hand" gewährt werden,
- die Situation eines Menschen mit Behinderung ganzheitlich wahrgenommen wird,
- die individuellen Wünsche und Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Wie funktioniert das Teilhabeplanverfahren?

Unabhängig davon, wie viele Träger die Kosten für Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen tragen müssen, gilt:

- Es ist immer nur ein Reha-Träger, als sog. **leistender Reha-Träger**, zuständig.
- Menschen mit Behinderungen können sich an irgendeinen Träger wenden und müssen nicht wissen, ob dieser zuständig ist. Der Träger muss selbst klären, ob er zuständig ist und sich bei Unzuständigkeit darum kümmern, den Antrag innerhalb der [gesetzlichen Fristen zur Zuständigkeitsklärung](#) weiterzuleiten. Wenn er die Frist versäumt, wird er **automatisch** der leistende Träger.
- Der leistende Träger **muss** ein Teilhabeplanverfahren einleiten und durchführen, sobald
 - verschiedene Leistungen **mehrerer** Träger
 - oder**
 - Leistungen **eines** Trägers aus mehreren Reha-Arten erforderlich sind, z.B. sowohl zur [Teilhabe am Arbeitsleben](#) als auch zur [sozialen Teilhabe](#). Zur Übersicht über alle Reha-Arten unter [Rehabilitation](#).

Näheres unter [Rehabilitation > Zuständigkeit](#).

Inhalte des Teilhabeplans

Der Teilhabeplan ist noch nicht die eigentliche Entscheidung über die Leistungen. Aber er beeinflusst das Ergebnis, nämlich die Bewilligung oder Ablehnung einer bzw. mehrerer Leistung/en.

Im Teilhabeplan wird festgehalten

- an welchem Tag der Antrag eingegangen ist.
- welche Träger wofür zuständig sind.
- welche anderen Träger beteiligt werden.
- was der individuelle Bedarf ist und wie dieser ermittelt wurde, z.B. durch Fragebögen, Tests oder Hospitationen im Alltag.
- ggf. ob und welche Leistungen in welchem Umfang aus Sicht der [Agentur für Arbeit](#) nötig und mit Blick auf den Arbeitsmarkt sinnvoll sind.
- wenn [Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben](#) im Rahmen der [Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) bei Bezug von [Grundsicherungsgeld](#) gewährt werden.
- wenn andere Dienste und Einrichtungen einbezogen werden, wenn die Leistungen gewährt werden.
- welche Teilhabeziele festgelegt wurden, wobei die Ziele erreichbar und überprüfbar sein müssen.
- wie die Wünsche und das Wahlrecht des Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden (besonders bei einem Antrag auf ein

[persönliches Budget](#)).

- Wenn mehrere Träger beteiligt sind: Der trägerübergreifende Rehabilitationsbedarf, der alle Bedarfe umfasst und einvernehmlich festgestellt wurde.
- was eine ggf. stattgefunden Teilhabekonferenz (siehe unten) ergeben hat.
- was sich aus Mitteilungen von anderen öffentlichen Stellen ergibt, z.B. von der [Pflegekasse](#) oder vom [Integrations- oder Inklusionsamt](#).
- wenn der Mensch mit Behinderung einen Angehörigen pflegt und [medizinische Reha](#) bekommt, wie der pflegebedürftige Angehörige in der Zeit versorgt wird (z.B. in der Reha-Einrichtung, in [Kurzzeitpflege](#) oder zu Hause über die [Ersatzpflege](#))

Praxistipp Einsichtnahme

Der Mensch mit Behinderung kann Einsicht in den Teilhabepan oder eine Kopie davon verlangen, bei digitalen Akten als Datei. (§ 19 Abs. 3 Satz 3 SGB IX i.V.m. § 25 SGB X)

Beteiligte am Teilhabepanverfahren

Am Teilhabepan arbeiten der Mensch mit Behinderung (und/oder eine Person seines Vertrauens), der leistende Reha-Träger sowie weitere beteiligte Reha-Träger mit. Wenn nötig beteiligen sich auch die zuständige [Pflegekasse](#), das [Integrationsamt](#), das [Jobcenter](#) sowie die Betreuungsbehörde oder das [Jugendamt](#).

Teilhabekonferenz

Wenn der betroffene Mensch mit Behinderung damit einverstanden ist, kann eine Teilhabekonferenz stattfinden. Hier treffen sich der Mensch mit Behinderung, die beteiligten Reha-Träger sowie evtl. Bevollmächtigte, Vertrauenspersonen, Beistände, Rehadienste und -einrichtungen sowie Pflegedienste, um gemeinsam den Bedarf sowie den Teilhabepan zu besprechen.

Der Mensch mit Behinderung selbst sowie beteiligte Reha-Träger dürfen dem leistenden Träger vorschlagen, eine Teilhabekonferenz durchzuführen. Der leistende Träger darf das aber ablehnen, wenn

- er den Bedarf schriftlich feststellen kann **und** der Aufwand unverhältnismäßig hoch wäre im Verhältnis dazu, was der Mensch mit Behinderung beantragt hat,
oder
- aus Datenschutzgründen, wenn der Mensch mit Behinderung nicht damit einverstanden ist, dass mehr Daten von ihm erhoben, gespeichert oder verwendet werden, als unbedingt nötig ist.

Nicht ablehnen darf der leistende Träger die Teilhabekonferenz, wenn ein Elternteil mit Behinderung

- Leistungen zur Kinderbetreuung und/oder -versorgung (Näheres unter [Elternassistenz bei Behinderungen](#)) beantragt **und**
- möchte, dass eine Teilhabekonferenz durchgeführt wird.

Praxistipps

- Sie dürfen sich einen Beistand und ggf. weitere Vertrauenspersonen zur Teilhabekonferenz mitnehmen, z.B. einen Freund, ein Familienmitglied oder den Partner.
- Bei der [ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung \(EUTB\)](#) können Sie erfragen, ob die Mitarbeitenden Begleitung zur Teilhabekonferenz anbieten oder vermitteln können.
- Für Kinder und Jugendliche sowie [junge Volljährige](#) mit Anspruch auf [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) oder **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen** gibt es seit Anfang 2024 auch die sog. Verfahrenslotsen, die ebenfalls bei der Teilhabekonferenz unterstützen können, Näheres unter [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#).

Besondere Regeln zum Teilhabepanverfahren

Wenn das Jugendamt, der Träger der sozialen Entschädigung oder der Träger der Eingliederungshilfe für das Teilhabepanverfahren verantwortlich sind, gelten zusätzlich zu den genannten Regeln zum Teilhabepanverfahren noch weitere besondere Regeln.

Hilfeplanverfahren beim Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Ist ein Träger der [Kinder- und Jugendhilfe](#) für das Teilhabepanverfahren verantwortlich, gelten für ihn auch die Vorschriften für den **Hilfeplan**, Näheres unter [Jugendamt](#).

Fallmanagement beim Träger der sozialen Entschädigung

Wenn ein [Träger der sozialen Entschädigung](#) zuständig ist, z.B. bei Opfern von Gewalttaten, gelten auch die Regeln zum **Fallmanagement**, Näheres unter [soziale Entschädigung](#).

Gesamtplanverfahren bei Eingliederungshilfe

Wenn der [Träger der Eingliederungshilfe](#) der **leistende Träger** (siehe oben) ist, gelten auch die Regeln zum **Gesamtplan**:

- Über die Leistungen (Inhalt, Umfang und Dauer) soll in einer Gesamtplankonferenz entschieden werden. Für die Gesamtplankonferenz gelten dieselben Bedingungen wie für die Teilhabekonferenz, siehe oben.
- Der Mensch mit Behinderung muss **die ganze Zeit** über **beteiligt** werden.
- Die **Wünsche** des Menschen mit Behinderung zu den Zielen und Leistungsarten müssen dokumentiert werden.
- Der **individuelle Bedarf** muss ermittelt werden.
- Das Verfahren muss **transparent** sein, d.h. es muss alles nachvollziehbar und für den Menschen mit Behinderung und alle anderen Beteiligten offen gemacht werden.
- Das Verfahren muss **interdisziplinär** ablaufen, das bedeutet, dass Menschen aus verschiedenen Fachbereichen (= Disziplinen) beteiligt sind, z.B. pädagogische, medizinische und psychologische Fachkräfte.
- Das Verfahren muss **konsensorientiert** sein, d.h. es soll immer Ziel sein, dass sich am Ende bei der Entscheidung alle einig sind (= Konsens).
- Das Verfahren muss **individuell** sein, also nicht nach einem für alle geltenden Schema ablaufen, sondern genau passend für den jeweiligen Menschen mit Behinderung.
- Das Verfahren muss **lebensweltbezogen** und **sozialraumorientiert** sein. Das sind beides Begriffe aus der sozialen Arbeit. Sie bedeuten, dass beachtet werden muss, wo, wie und mit wem der Mensch mit Behinderung lebt oder gelebt hat.
- Das Verfahren muss **zielorientiert** sein. Das bedeutet, dass Ziele aufgeschrieben werden müssen, die erreichbar sein müssen, z.B. "Frau Schneider kann in ihrer eigenen Wohnung leben." oder "Herr Khaled kann regelmäßig Sport treiben". Die Leistungen müssen auch zu den Zielen passen.

Praxistipp

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe (BAGÜS) bietet die "Orientierungshilfe zur Gesamtplanung" unter www.bagues.de > [Veröffentlichungen](#) > [Orientierungshilfen und Empfehlungen](#) > [Aus dem Jahr 2018](#).

Wer hilft weiter?

- Die zuständigen Reha-Träger haben eine Beratungspflicht.
- Unabhängige Beratung bietet die [ergänzende unabhängige Teilhabeberatung \(EUTB\)](#).
- Für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Anspruch auf [Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#) oder **Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen** gibt es auch sog. Verfahrenslotsen zur Unterstützung, Näheres unter [Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen](#).

Verwandte Links

[Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen](#)

[Behinderung](#)

[Persönliches Budget](#)

[Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen](#)

[Leistungen für Menschen mit Behinderungen](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 19–23 SGB IX - §§ 117–122 SGB IX